

## NIEDERSCHRIFT

über die am 05.11.2024 um 20:00 Uhr im Feuerwehrhaus in Riefensberg stattgefundene  
49. Sitzung der Gemeindevertretung.

Anwesend: Bgm. Ulrich Schmelzenbach (Vorsitzender),  
Herbert Fink, Anton Hartmann, Robert Fink, Karoline Willi,  
Bertram Schedler (ab 21.00 Uhr), Gernot Bereuter, Bernd Fink,  
Hans Peter Dorn, Klaus Bereuter

Entschuldigt: Anton Bereuter, Stefan Geiger, Wilhelm Metzler, Josef Steurer,  
Kilian Gmeiner, EM Werner Heinzle

Schriftführerin: Karoline Willi

## TAGESORDNUNG:

- I. Eröffnung und Begrüßung
- II. Genehmigung der Niederschrift vom 15.10.2024
- III. Beratung und Beschlussfassung über
  1. Gebühren und Gemeindeabgaben 2025
  2. Beschäftigungsrahmen- und Dienstpostenplan 2025
  3. Umwidmung Helbock, Teilstück Gst. 713/4 – 2. Beschluss (§ 21 RPG)
  4. Umwidmung Parkplatz Skilifte Hochlitten, Teilstücke aus Gst. Nr. 536/2 und 536/3 – 2. Beschluss
  5. Antrag WLW Kostenerhöhung Sanierung Mühlbach
  6. Energieregion Vorderwald – Energieförderungen 2025
- IV. Berichte
- V. Allfälliges

### **I. Eröffnung und Begrüßung**

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung der Gemeindevertretung, begrüßt die Gemeindevertreter\*innen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Entschuldigungen bekannt. Mit der Tagesordnung wurden die Niederschrift der letzten Sitzung vom 15.10.2024 sowie Unterlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten übersandt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Aufnahme folgender Punkte in die Tagesordnung unter III. Beratung und Beschlussfassung:

7. KLAR! Vorderwald – Weiterführung 2025 – 2028
8. Rasenroboter Fußballplatz – (Folge-)Finanzierung

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.



## II. Genehmigung der Niederschrift vom 15.10.2024

Gegen die Abfassung der Niederschrift vom 15.10.2024 werden keine Einwände erhoben. Sie wird auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig genehmigt.

## III. Beratung und Beschlussfassung über

### 1. Gebühren und Gemeindeabgaben 2025

Die Gebühren und Gemeindeabgaben 2025 wurden in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung erarbeitet. Indexanpassungen wurden teils vorgenommen.

|  | <i>Bruttobetrag</i> |
|--|---------------------|
| Grundsteuer A  | Hebesatz<br>500     |
| Grundsteuer B  | Hebesatz<br>500     |
| Kommunalsteuer   | 3 %                 |
| Gästetaxe je Nächtigung  | 2,00 €              |
| Zweitwohnungsabgabe je m <sup>2</sup>  | 16,50 €             |
| Zweitwohnungsabgabe je Wohnung Höchstausmaß  | 2.474,55 €          |
| Zweitwohnungsabgabe je Wohnwagen pro Halbjahr  | 149,06 €            |
| Hundesteuer  | 53,00 €             |
| Hundesteuer, jeder weitere Hund  | 90,00 €             |
| Hand- und Zugdienste – 1 Tagschicht (7 Std.) pro Haushalt oder als Geldwert bis zum vollendeten 70. Lebensjahr | 55,00 €             |
| <i>Wasser und Kanal</i>  |                     |
| Wasseranschlussgebühren - Ein- und Zweifamilienhaus  | 3.870,00 €          |
| Wasseranschlussgebühren - für jede weitere Wohneinheit   | 690,00 €            |
| Wasserbezugsgebühren (pro m <sup>3</sup> )   | 1,70 €              |
| Wassergrundgebühr monatlich  | 18,00 €             |
| Zählermiete monatlich  | 1,30 €              |
| Stundensatz Wasserversorgung (exkl. Mehrwertsteuer)  | 64,50 €             |
| Kanalanschlussgebühren Beitragssatz  | 62,50 €             |
| Kanalbenutzungsgebühren (pro m <sup>3</sup> )  | 2,80 €              |
| Kanalgrundgebühr monatlich   | 15,00 €             |
| Stundensatz Abwasserreinigung (exkl. Mehrwertsteuer)   | 64,50 €             |
| <i>Abfallentsorgung</i>  |                     |
| Müllgrundgebühr  | 43,20 €             |
| Müllsack 40 Liter  | 4,20 €              |
| Biomüllsack 8 Liter  | 1,30 €              |
| Biomüllsack 15 Liter   | 1,70 €              |
| Gestrasack   | 1,25 €              |

|   |            |
|---|------------|
| <i>Containerentleerungen Gewerbe, Biomüll und Restmüll (inkl. 10 % MWSt.)</i> |            |
| Container 120 Liter   | 13,30 €    |
| Container 240 Liter   | 26,60 €    |
| Container 660 Liter   | 69,30 €    |
| Container 800 Liter   | 84,00 €    |
| Container 1.100 Liter   | 115,50 €   |
| <i>Containerentleerungen Haushalte</i>  |            |
| Container 60 Liter  | 6,65 €     |
| Container 120 Liter   | 13,30 €    |
| Container 240 Liter   | 26,60 €    |
| Stundensatz Müllentsorgung (exkl. Mehrwertsteuer)                             | 64,50 €    |
| <i>Friedhof</i>   |            |
| Friedhofsgebühr Einzel- bzw. Familiengrab / Verlängerungsgebühr 15 Jahre      | 503,00 €   |
| Bestattungsgebühr Erdbestattung   | 1.474,00 € |
| Bestattungsgebühr Urnenbestattung   | 145,00 €   |
| Grabstätte mit Sockel und Umrandung an der Außenwand                          | 4.733,00 € |
| Urnengrabstätte mit Sockel und Umrandung an der Außenwand                     | 3.787,00 € |
| <i>Grundstückspreise</i>  |            |
| Baugebiet Esch (Bestand) pro m <sup>2</sup>                                   | 150,00 €   |
| <i>Erhaltungsaufwand für Straßen (Auszahlung an Berechtigte)</i>              |            |
| Erhaltungsaufwand für Straßen – geteert/m <sup>2</sup>                        | 0,44 €     |
| Erhaltungsaufwand für Straßen – ungeteert/m <sup>2</sup>                      | 0,73 €     |

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt die Gemeindevertretung einstimmig die angeführten Gebühren und Gemeindeabgaben 2025.

## **2. Beschäftigungsrahmen- und Dienstpostenplan 2025**

Im Beschäftigungsrahmen- und Dienstpostenplan 2025 scheinen 18 Personen (14 Frauen und 4 Männer) mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 9,83 Ganztagesbeschäftigungen auf.

Dem Beschäftigungs- und Dienstpostenplan 2025 stimmt die Gemeindevertretung auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig zu.

Die Stelle „Fahrer\*in für den Kindergarten-Bus“ wurde ausgeschrieben. Eine Bewerbung gab es, diese wurde jedoch wieder zurückgezogen. Somit ist diese Stelle nicht im Beschäftigungsrahmen- und Dienstpostenplan zu berücksichtigen.

## **3. Umwidmung Helbock, Teilstück Gst. 713/4 – 2. Beschluss (§ 21 RPG)**

Das Auflageverfahren ist abgeschlossen. Der Vorsitzende informiert über den Inhalt der eingelangten Stellungnahmen.

Auszug aus der abschließenden Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung:

Auf Grund mehrerer negativer Beurteilungen wurde die Umwidmungsfläche mehrfach angepasst. Nunmehr sollen Teilflächen der Gst. Nr 713/4 im Ausmaß von insgesamt 2.018 m<sup>2</sup> umgewidmet werden. Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes ist aus raumplanungsfachlicher Sicht nachvollziehbar.

Unter Berücksichtigung des Baubestandes ist aus geologischer Sicht und aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung eine Bebauung der BB-I unter Auflagen möglich. Die FS (Stellfläche) ist aus geologischer Sicht hingegen nicht bebaubar.

Durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Riefensberg gemäß Lageplan vom 01.10.2024 sind bei widmungskonformer Nutzung keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Riefensberg betreffend das Gst. Nr. 713/4 laut folgender Aufstellung:

Aktenzahl: ri031.2-4/2021

| Betroffene Gst. | Widmung alt Gst. | Widmung neu Gst. | Befristete Widmung | Folgewidmung | Gewidmete Fläche m <sup>2</sup> |
|-----------------|------------------|------------------|--------------------|--------------|---------------------------------|
| 91120-713/4     | FL               | BB-I             | F                  | -FL          | 1.061,00                        |
| 91120-713/4     | FL               | FS (Stellfläche) | F                  | -FL          | 597,30                          |
| 91120-713/4     | FS               | BB-I             | F                  | -FL          | 131,40                          |
| 91120-713/4     | FS               | BB-I             | F                  | -FL          | 228,10                          |
| <b>Summe</b>    |                  |                  |                    |              | <b>2.017,80</b>                 |

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Da die Kundmachungsfrist des Auflageverfahrens noch bis 11. November 2024 läuft, erfolgt dieser Beschluss vorbehaltlich noch eingehender Stellungnahmen.

#### **4. Umwidmung Parkplatz Skilifte Hochlitten, Teilstücke aus Gst. Nr. 536/2 und 536/3 – 2. Beschluss (§ 21 RPG)**

Das Auflageverfahren ist abgeschlossen. Der Vorsitzende informiert über den Inhalt der eingelangten Stellungnahmen. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das Vorhaben kritisch gesehen. Die Stellungnahmen werden von der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Riefensberg betreffend der Gst. Nr. 536/2 und 536/3 laut folgender Aufstellung:

Aktenzahl: ri031.2-3/2023

| Betroffene Gst. | Widmung alt Gst. | Widmung neu Gst. | Befristete Widmung | Folgewidmung | Gewidmete Fläche m <sup>2</sup> |
|-----------------|------------------|------------------|--------------------|--------------|---------------------------------|
| 91120-536/2     | FL               | FS (Parkplatz)   | F                  | -FL          | 1.471,80                        |
| 91120-536/3     | FL               | FS (Stellfläche) | F                  | -FL          | 2.520,40                        |
| <b>Summe</b>    |                  |                  |                    |              | <b>3.992,20</b>                 |

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GVo Robert Fink enthält sich auf Grund Befangenheit der Stimme.

#### **5. Antrag WLW Kostenerhöhung Sanierung Mühlbach**

Die Gebietsbauleitung Bregenz der Wildbach- und Lawinenverbauung hat bisher im Rahmen der Sofortmaßnahmen „Sanierung Mühlbach“ mit dem Finanzierungsschlüssel 33% Bund / 34% Land Vorarlberg / 33% Gemeinde Riefensberg und einem Gesamtprojektumfang von € 100.000,-- umfangreiche Maßnahmen durchgeführt.

Seitens der Gebietsbauleitung wurde zur gesamtheitlichen Verbesserung der Wildbachsicherheit noch zusätzlich zu den bisherigen Ausgaben für die Fertigstellung eine Erhöhung des Projektrahmens um € 30.000,-- beantragt.

Begründung: Das ehemalige Brückengewölbe musste aufwändig rückgebaut werden und es musste eine provisorische Trinkwasserleitung verlegt werden, um die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Riefensberg zu gewährleisten. In Kombination mit der 15 m langen DN2200 Verrohrung inkl. Ein- und Auslaufbauwerk sowie nachträglicher Bepflanzung wird der Wert dieser Kostenerhöhung erreicht.

Die Gebietsbauleitung ersucht um die Genehmigung der Projektkostenerhöhung um € 30.000,--, wobei der Finanzierungsschlüssel gleichbleiben soll.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Genehmigung der Projektkostenerhöhung um insgesamt € 30.000,--, wobei auf die Gemeinde Riefensberg auf Grund des Aufteilungsschlüssels (33% Bund / 34% Land Vorarlberg / 33% Gemeinde Riefensberg) eine Summe in Höhe von € 9.900,-- entfällt.

Die Projektkostenerhöhung wird einstimmig genehmigt.

## **6. Energieregion Vorderwald – Energieförderungen 2025**

### **➤ Entsiegelungsförderung**

Um Boden zu befestigen, gibt es vielfältige Möglichkeiten abseits der kompletten Versiegelung. Die Energieförderung 2025 soll ein stärkeres Bewusstsein für diese Alternativen fördern und gleichzeitig den Rückbau bereits versiegelter Flächen unterstützen. Hier können beispielsweise Rasengittersteine, Schotterrasen, Kies oder eine naturnahe Begrünung zum Einsatz kommen. Entsiegelte Flächen können ihre ursprünglichen Bodenfunktionen aufs Neue übernehmen: sie werden wieder Versickerungs- und Retentionsfläche für Regenwasser, Schadstofffilter, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und mit einem ausgeglichenen Mikroklima angenehmer Aufenthaltsraum für Menschen.

#### **Voraussetzungen und Rahmenbedingungen:**

- Die zu fördernde Fläche ist vollständig versiegelt (z. B. Asphalt oder verfugte Pflasterfläche). Voraussetzung für eine Förderausschüttung ist eine möglichst naturnahe Umgestaltung der Fläche.
- Pro Grundstück können einmalig maximal 30 m<sup>2</sup> unterstützt werden. Bei größeren Entsiegelungsvorhaben bitte um Rücksprache mit der Gemeinde. Pro Eigentümer kann ebenfalls nur einmalig eine Fläche von 30 m<sup>2</sup> gefördert werden.
- Die geförderte Fläche muss für mindestens 5 Jahre im entsiegelten Zustand bleiben.
- Gelungene Beispiele für Entsiegelungen sollen vor den Vorhang geholt werden. Die Fördernehmer\*innen können von der Energieregion Vorderwald für einen kurzen Erfahrungsaustausch kontaktiert werden. Die eingereichten Vorher-Nachher-Fotos dürfen für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden, außer der/die Förderwerber\*in widerspricht aktiv.

**Wer kann die Unterstützung beantragen:** Grundeigentümer\*innen

**Höhe der Förderung:** € 30,-- pro m<sup>2</sup>

**Laufzeit der Förderung:** 01.01.2025 bis 31.12.2025

#### **Ablauf:**

- Fotografische Bestandsaufnahme vor und nach der Entsiegelung durch den/die Grundeigentümer\*in (jeweils mit Abmessungen für die Errechnung der Quadratmeteranzahl)
- Die Foto-Nachweise werden nach der Entsiegelung formlos bei der Gemeinde eingereicht. Die geförderten Flächen dürfen von Gemeindemitarbeiter\*innen vor Ort besichtigt werden.
- Nach Prüfung durch die Gemeinde wird der Förderbetrag bar oder in Gutscheinen ausbezahlt bzw. überwiesen.

### ➤ **Förderung von Fahrradanhängern und Lastenräder**

Mit der Verbreitung von Elektrofahrrädern ist die bewegte Topografie kein Hindernis mehr für Alltagsfahrten mit dem Fahrrad. Die Förderung soll die Alltags-Nutzung von Fahrrädern als Ersatz fürs Auto unterstützen, z.B. für Einkaufsfahrten oder Kinderhol- und bringdienste.

#### **Kosten und Finanzierung:**

- Gefördert werden bis zu 50% der Anschaffungskosten eines Fahrradanhängers/Lastenfahrrads
  - Kinderanhänger/Lastenfahrrad mit max. 150,- Euro
  - Lastenanhänger mit max. 80,- Euro
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form von Einkaufs-Gutscheinen der jeweiligen Gemeinde nach Rechnungsvorlage im Gemeindeamt.

#### **Voraussetzungen:**

- Kauf bei einem niedergelassenen regionalen Fachhändler
- Die Förderung kann pro Haushalt nur einmalig Anspruch genommen werden.
- Anhänger/Lastenfahrrad muss den **gültigen Richtlinien der StVO** entsprechen

Für (Elektro-) Transportfahrräder gibt es attraktive Bundesförderungen (Förderzeiträume beachten). Weitere Infos: <https://www.umweltfoerderung.at>

**Deckelung der Energieförderungen 2025:** max. 2,- Euro/Einwohner/Jahr

**First come, first serve:** die Förderungen werden nach Eintreffen der Anträge vergeben, bis der Fördertopf je Gemeinde erschöpft ist; es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderungen.

### ➤ **Förderung des „KlimaTicket Österreich Jugend“ für Studierende**

Die Gemeinden unterstützen die umweltfreundliche Mobilität ihrer Studierenden, die außerhalb von Vorarlberg eine mehrsemestrige Bildungseinrichtung besuchen. Ziel der Unterstützung ist es, die Verbindung der Studierenden zur Region zu erleichtern und aufrechtzuerhalten.

#### **Wer kann die Unterstützung beantragen:**

Studierende einer ordentlichen Fachhochschule, Hochschule (inkl. Pädagogischen Hochschule) oder Universität im In- und Ausland sowie von weiterführenden mehrsemestrigen Bildungseinrichtungen aus dem tertiären Bildungsbereich (Akademie, Kolleg, o.ä.)

#### **Voraussetzungen und Rahmenbedingungen:**

- Die Förderung gilt für Studierende unter 26 Jahren (es gelten die gleichen Bedingungen wie beim KlimaTicket Österreich Jugend). Neben dem KlimaTicket Österreich Jugend werden auch Klimatickets für einzelne Bundesländer (z.B. Tirol) gefördert. Das Klimaticket Vorarlberg wird nicht gefördert.
- Antragstellende müssen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, die die Förderung ausbezahlt; der Wohnsitz muss für die Gültigkeitsdauer des KlimaTickets in der Fördergemeinde belassen werden; mit der Förderung stimmt der Förderwerber zu, dass Gemeindemitarbeiter\*innen den Meldestatus zur Überprüfung – auch rückwirkend – einsehen dürfen.
- Antragstellende bestätigen, dass sie keinen Fahrtzuschuss der öffentlichen Hand bzw. des Unternehmens/Arbeitgebers beziehen.
- Für den Bezug der Förderung ist eine aktuelle Studienbestätigung und Meldebestätigung nachzuweisen.
- Pro Person wird max. 1 Ticket gefördert. Zu Unrecht bezogene Förderungen werden zurückverlangt.

**Höhe der Förderung:**

Die Gemeinden fördern den Kauf des KlimaTickets Österreich bzw. eines Bundeslands (außer Vorarlberg) mit 50 % des Kaufpreises. Bei Bezug der Förderung ist es nicht möglich, das Ticket vor Ablauffrist zu stornieren.

**Ablauf:**

- Antragstellende kommen mit den oben genannten Nachweisen und dem KlimaTicket zum Gemeindeamt.
- Nach Prüfung durch die Gemeinde wird der Förderbetrag bar oder in Gutscheinen ausbezahlt bzw. überwiesen.

**Dauer:** 01.01.2025 bis 31.12.2025

Auf Antrag des Vorsitzenden werden die Energieförderungen 2025 einstimmig genehmigt.

**7. KLAR! Vorderwald – Weiterführung 2025 – 2028**

Die KLAR! Vorderwald beteiligt sich seit 2017 am Förderprogramm Klimawandelanpassungs-Modellregionen (KLAR!) des Klima- und Energiefonds. Bei erfolgreicher Einreichung im Januar 2025 kann die Region für weitere drei Jahre am Programm teilnehmen. Mit der KLAR! Bundesförderung von bis zu 85 % (einschl. BONUS, siehe unten) sowie zusätzlichen exklusiven Fördermöglichkeiten für Modellregionen haben KLAR! Gemeinden eine Sonderstellung im Förderwesen.

Die Forstabteilung des Landes Vorarlberg hat eine Bezuschussung der Kofinanzierungskosten der Gemeinden in Höhe von 50 % signalisiert. Das Land Vorarlberg hat die KLAR! Vorderwald in der Vergangenheit sehr großzügig unterstützt und hat großes Interesse an deren Weiterführung. Es ergibt sich daher im wahrscheinlichen Fall eine Kofinanzierung durch die Gemeinde in Höhe von € 0,60/Einwohner/Jahr (BONUS + Unterstützung durch das Land). Im schlechtesten Fall leisten die Gemeinden eine Kofinanzierung in Höhe von € 2,10/Einwohner/Jahr (kein BONUS, keine Landesunterstützung).

Im Rahmen des Programms wird ein\*e KLAR! Manager\*in verpflichtend vorgeschrieben, für die Größe des Vorderwalds ist eine Stelle im Ausmaß von mindestens 75 % erforderlich. Diese ist auf Wunsch der Gemeinden bei positivem Förderbescheid am Energieinstitut Vorarlberg geplant, wo auch die Energieregion Vorderwald betreut wird. In der Vergangenheit wurde die KLAR! Vorderwald von einer selbstständigen Managerin betreut, die jedoch nicht mehr tätig ist. Durch die Ansiedelung des KLAR! Regionsmanagements beim Energieinstitut Vorarlberg ist zukünftig eine stärkere Vernetzung mit der Energieregion Vorderwald möglich. Bestehende Strukturen – vor allem in der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit – werden gemeinsam genutzt.

Die Gemeinde Langen hat einen Beitrittsantrag zur KLAR! Vorderwald gestellt und soll in der Weiterführungsphase als neues Mitglied vertreten sein. Die Gemeinde Egg ist ab 2025 nicht mehr KLAR! Mitglied. Damit werden Energieregion und KLAR! deckungsgleich und die oben beschriebene Zusammenarbeit kann intensiviert werden. Die Gemeinde Egg bleibt weiterhin starker Kooperationspartner der KLAR!. Sie wird vor allem bei forstlichen Maßnahmen aufgrund der Waldregionseinteilung des Landes vertreten sein (Waldregion „Vorderwald-Egg“).

Im Weiterführungsantrag sind neben dem Projektmanagement mindestens sechs Maßnahmen plus BONUS Maßnahmen zur Umsetzung einzureichen. Für die Phase 2025-2028 sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- M 0 Projektmanagement
- M 1 Klimafitter Plenterwald: Das Waldsystem der Zukunft stärken
- M 2 Sicher im Vorderwald: Naturgefahren präventiv begegnen
- M 3 Holz & Co: Den Wald nachhaltig nutzen
- M 4 Gesunde Böden: Verborgene Ressourcen erhalten
- M 5 Klimafittes Bauen: Gerüstet für heute und morgen

- M 6 TANDEM-Maßnahme Klimaguides
- M 7 Öffentlichkeitsarbeit
- M 8 Vernetzung in der Region

Zusätzlich müssen die Gemeinden sogenannte BONUS Maßnahmen verpflichtend beim Weiterführungsantrag einreichen. BONUS Maßnahmen sind konkrete Umsetzungen der Gemeinden, z. B. Entsiegelungsmaßnahmen, Schattenbaumpflanzungen, Workshops mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitarbeitenden. Werden ALLE BONUS Maßnahmen umgesetzt bzw. wird bis zum Ende der Weiterführungsphase 2028 mit der Umsetzung begonnen, so wird nach Prüfung des Schlussberichts ein BONUS in Höhe von rund € 30.000,- an den Vorderwald ausbezahlt. Da eine detaillierte Ausarbeitung der Bonusmaßnahmen notwendig ist, werden diese BONUS Maßnahmen in einer gesonderten Gemeindevertretungssitzung zur Kenntnisnahme eingereicht.

Nach eingehender Diskussion stellt der Vorsitzende folgenden Antrag:

Die Gemeinde Riefensberg befürwortet und beschließt die Weiterführung der KLAR! Vorderwald von 2025 – 2028. Es wird eine weitere Förderung durch den Klima- und Energiefonds im Rahmen der Programmziele angestrebt. Das regionale Energieteam bereitet zusammen mit dem zukünftigen KLAR!-Management die Fördereinreichung und weitere Vorarbeiten vor. Die neun Gemeinden übernehmen die Projektträgerschaft und die verpflichtende Kofinanzierung von mindestens 25 % bzw. 15 % (bei Auszahlung des BONUS) abzüglich der Unterstützung durch das Land Vorarlberg.

Die Gemeinde Sibratsgfall übernimmt die Stellvertretung der neun Gemeinden für die Belange der KLAR! Vorderwald, insbesondere zum Fördergeber Klima- und Energiefonds.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **8. Rasenroboter Fußballplatz – (Folge-)Finanzierung**

Der Punkt wird auf Grund offener Fragen vertagt.

## **IV. Berichte**

Berichte des Vorsitzenden:

- Kriegergedanken am 03.11.2024.
- Kameradschaftsbund Generalversammlung am 03.11.2024 im Wirtshus Bartle.
- Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Generalversammlung am 29.10.2024 in Hittisau.
- Ortsbäuerinnen-Wahl am 24.10.2024 im Wirtshus Bartle. Birgit Schmid wurde als Ortsbäuerin wiedergewählt.
- Radroutenkonzept Vorderwald Besprechung am 24.10.2024 in Hittisau.
- Sitzung der Grundverkehrs-Ortskommission am 23.10.2024, Schwerpunkt Verkauf Geiter, im Beisein von Dr. Paul Sutterlüty als Auskunftsperson.
- Verkauf der Liegenschaft Geiter an Rainer und Sonja Berkmann, Riefensberg.
- Feststoffbewirtschaftung Speicher Bolgenach Besprechung am 21.10.2024 in Egg.
- Erneuerung Bärentobel-Steg – Demontage des alten und Montage des neuen Steges erfolgt in den nächsten Wochen.
- Sanierung Gießenbrücke und Gschwendbrücke.
- Volleyballverein Generalversammlung am 18.10.2024 im GH Adler.
- Vorderwälder Bürgermeistertagung am 17.10.2024 in Doren.
- Gemeindewahlen 2025: Die Kandidatenfindung wird noch Ende dieses Jahres erfolgen, sobald das Wahldatum und der Fahrplan von der Landesregierung festgesetzt werden. Der Bürgermeister wird von Gemeindevertretung gewählt.



## V. Allfälliges

- GV Bernd Fink informiert über Veranstaltungen der Feuerwehr Riefensberg:
  - Klosamart: Samstag, 7. Dezember 2024
  - Jahreshauptversammlung: Samstag, 11. Jänner 2025
  - Feuerwehrball: Samstag, 1. März 2025, Adler-Saal
- GV Bertram Schedler fragt an, wann die Baustellentafeln an der L 22 im Bereich Rüstenen/Unterdorf wieder entfernt werden. Der Vorsitzende wird mit Wolfgang Raid Rücksprache halten.

Ende der Sitzung: 21.40 Uhr

Die Schriftführerin:



Karoline Willi

Der Vorsitzende:



Ulrich Schmelzenbach

Amtstafel / Veröffentlichungsportal:

Anschlag am: 29.11.2024  
Abnahme am: 29.12.2024